

## **Merkblatt „zuwendungsfähige Kosten“ für Selbsthilfegruppen und Initiativen im Bereich Soziales und Gesundheit**

Die Aufstellung erfasst beispielhaft die zuwendungsfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit der beantragten bzw. bewilligten Zuwendung. Bei Unklarheiten zu speziellen und/oder hier nicht aufgeführten Ausgaben setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

### Sachkosten

Mieten
Mietnebenkosten
Reinigungskosten
Fortbildungen (ohne Verpflegung)
Bürobedarf/Verbrauchsmaterialien
Fachliteratur
Fahrtkosten
Öffentlichkeitsarbeit
Portokosten
Kontoführungsgebühren
Telefon, Telefax, Internet
Versicherungen
Bewirtungskosten (bis max. 80,00 Euro jährlich)

### **Spezielle Regelungen:**

#### Neuanschaffungen

Notwendige Neuanschaffungen bis 410,00 Euro (konsumtiv) bei den größeren Vereinen und Verbänden sind in der Regel unproblematisch; größere Beschaffungen über 410,00 Euro (investiv) bedürfen einer Einzelabsprache zwischen dem Träger und dem Amt für Soziales bzw. dem Gesundheitsamt. Ab dem Jahr 2020 gelten die neuen allgemeinen Werte für Neuanschaffungen. Demnach wären Neuanschaffungen bis 800,00 Euro (konsumtiv) unproblematisch. Größere Beschaffungen über 800,00 Euro (investiv) bedürften dann weiterhin einer Einzelabsprache.

#### Repräsentations- und Bewirtungskosten

Repräsentations- und Bewirtungskosten sind förderfähig, wenn sie im Rahmen der Betreuungs-/Klient\*innenarbeit und zu therapeutischen Zwecken geleistet werden, in anderen Fällen können diese nach Absprache bis zu 80,00 Euro jährlich anerkannt werden. Darüber hinaus sind derartige Kosten z.B. für größere Fachtagungen anererkennungsfähig, insbesondere wenn sie im Finanzplan ausgewiesen sind.

In jedem Fall sind diese Kosten gesondert im Antrag und Verwendungsnachweis auszuweisen.

#### Ehrenamt

Kosten zur Förderung des Ehrenamtes (z. B. Dankesveranstaltungen, Blumensträuße, Ehrenamtspauschale usw.) sind als förderfähig anzusehen.

In jedem Fall sind diese Kosten gesondert im Antrag und Verwendungsnachweis auszuweisen.

### Verwaltungskostenpauschale

Es kann eine Verwaltungskostenpauschale anerkannt werden. Auf Grund der Verschiedenartigkeit der Träger ist individuell zu klären, bei welchen Trägern die Anerkennung einer Verwaltungskostenpauschale – und dann ggf. in welcher Höhe – in Betracht kommt.